

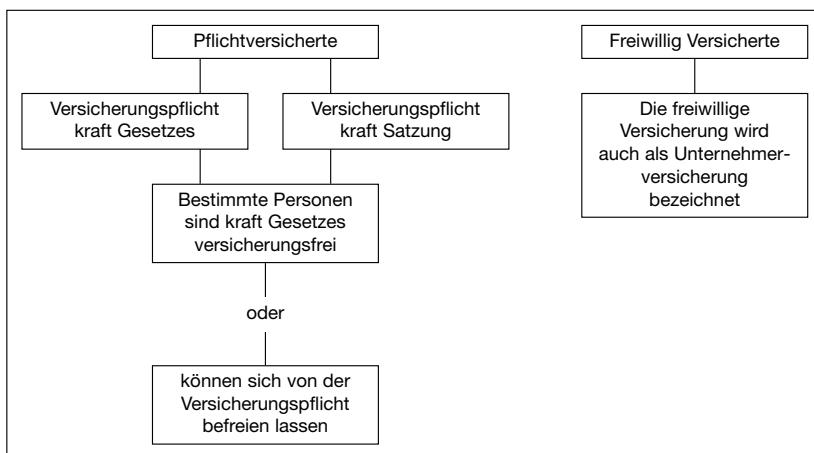
II. Versicherungspflicht und Freiwillige Versicherung

1. Grundsätze

Die gesetzliche Unfallversicherung hat einen sehr großen Versichertenkreis. Dieser spannt sich vom Arbeitnehmer zum Unternehmen, über Arbeitslose, Blutspender, Lebensretter usw.

Rechtsgrundlagen für Versicherungspflicht und Freiwillige Versicherung sind die §§ 2 bis 6 SGB VII.

Der versicherte Personenkreis ist wie folgt zu unterscheiden:



2. Pflichtversicherte kraft Gesetzes

Die Pflichtversicherung entsteht ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten. Auch in der Unfallversicherung ist § 32 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch (SGB I) zu beachten. Danach sind privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften des SGB abweichen, nichtig.

Nach § 2 Abs. 1 SGB VII sind kraft Gesetzes versichert:

1. Beschäftigte,
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,

3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind,
4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB VIII oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
5. Personen, die
 - a) Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten,
 - b) im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige sind,
 - c) in landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind,
 - d) ehrenamtlich in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
 - e) ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind, wenn für das Unternehmen eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist,
6. Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner.
7. selbstständig tätige Küstenschiffer, die zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner.
8. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches (SGB VIII) oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII, sowie während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt.
b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach

- dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,
- c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,
9. Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,
10. Personen, die
- a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
 - b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
11. Personen, die
- a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden,
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden,
12. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen,
13. Personen, die
- a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten,
 - b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden,
 - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtigt ist oder zum Schutz eines widerrechtlichen Angegriffenen persönlich einsetzen,

14. Personen, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) oder des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit (BA), eines nach § 6 a SGB II zugelassenen kommunalen Trägers, des nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Trägers oder eines beauftragten Dritten nach § 37 SGB III nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen,
15. Personen, die
 - a) auf Kosten einer Krankenkasse oder eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder andauernde Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten,
 - b) zur Vorbereitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Aufforderung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit einen dieser Träger oder eine andere Stelle aufzusuchen,
 - c) auf Kosten eines Unfallversicherungsträgers an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen,
16. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbauugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind,
17. Pflegepersonen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes bei der Pflege eines Pflegebedürftigen; die versicherte Tätigkeit umfasst Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und – soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen – Pflegetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Nach § 2 Abs. 1a SGB VII unterliegen auch Personen der Unfallversicherungspflicht, die nach der Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten. Dies muss für den Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden und für die Dauer von mindestens 6 Monaten geschehen. Als Träger sind insbesondere inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts anzusehen. Die

Träger haben fortlaufend Aufzeichnungen über die bei ihnen nach Vorstehendem tätigen Personen, die Art und den Umfang der Tätigkeiten sowie der Einsatzorte zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 2 Abs. 2 SGB VII sind auch Personen versichert, die wie Beschäftigte (Arbeitnehmer) tätig werden. Versichert sind auch Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrechterlichen, staatsanwaltlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden.

Die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer gilt gem. § 2 Abs. 3 SGB VII auch für

- ▷ Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind,
- ▷ Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten,
- ▷ Personen, die eine Tätigkeit bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ausüben und deren Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst während dieser Zeit ruht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle oder Krankheiten, die infolge einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft eintreten oder darauf beruhen, dass der Versicherte aus sonstigen mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich seines Arbeitgebers entzogen ist.

Soweit die oben wiedergegebenen Vorschriften als Voraussetzung für die Versicherungspflicht weder eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, gelten sie lediglich im Inland.

§ 4 SGB IV gilt aber entsprechend. Es geht hier um die Ausstrahlung. Dies bedeutet, dass auch Personen von der Versicherungspflicht erfasst werden, die im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet im Ausland entsandt werden. Voraussetzung ist, dass die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

Durch die Ausdehnung der Unfallversicherung ins Ausland sind beispielsweise auch Deutsche unfallversicherungsrechtlich geschützt, die im Ausland beim Versuch, einen Menschen aus Lebensgefahr zu retten, verletzt oder gar getötet werden.

Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b SGB VII (landwirtschaftliche Unfallversicherung) sind

- Verwandte bis zum dritten Grade
- Verschwägerte bis zum zweiten Grade
- Pflegekinder

der Unternehmer, ihrer Ehegatten oder ihrer (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner.

3. Versicherung kraft Satzung

§ 3 SGB VII regelt die Versicherung kraft Satzung. Danach kann die Satzung des Unfallversicherungsträgers bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung erstreckt auf:

- Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner (Unternehmersicherung als Pflichtversicherung),
- Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten,
- Personen, die
 - a) im Ausland bei einer staatlichen deutschen Einrichtung beschäftigt werden,
 - b) im Ausland von einer staatlichen deutschen Einrichtung anderen Staaten zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden;

Versicherungsschutz besteht nur, soweit die Personen nach dem Recht des Beschäftigungsstaates nicht unfallversichert sind,

- ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte,
- Kinder und Jugendliche während der Teilnahme an Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt.

Die Versicherung kann auf folgende Personen nicht erstreckt werden:

- ▷ Haushaltshöfende
- ▷ Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischereien oder Imkereien und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner
- ▷ Personen, die aufgrund einer vom Fischerei- oder Jagdausbüngsberechtigten erteilten Erlaubnis als Fischerei- oder Jagdgast fischen oder jagen

- ▷ Reeder, die nicht zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner.

4. Versicherungsfreiheit und Befreiung auf Antrag

§ 4 SGB VII sieht mehrere Personengruppen vor, die von der Versicherungspflicht befreit sind. Zunächst sind dabei solche Personen angesprochen, die bereits anderweitig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten geschützt sind. In erster Linie sind dies Beamte und sonstige Personen, für die beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten. Nicht angesprochen werden hier Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.

Versicherungsfrei sind auch Anspruchsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder eines Gesetzes, das eine entsprechende Anwendung des BVG vorsieht. Hiervon gibt es Ausnahmen.

Versicherungsfrei sind auch satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Von der Unternehmenspflichtversicherung (Pflichtversicherung kraft Gesetzes) sind Fischerei- und Jagdgäste befreit, ferner Unternehmer von Binnenfischereien und Imkereien. Befreit sind auch Unternehmer von Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere zum Zwecke der Aufzucht, der Mast oder der Gewinnung tierischer Produkte gehalten werden. Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit dieser Unternehmer ist aber, dass die Unternehmen nicht gewerbsmäßig betrieben werden und nicht Neben- oder Hilfsunternehmen eines anderen landwirtschaftlichen Unternehmens sind.

Befreit sind kraft Gesetzes auch die im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner der Unternehmer. Das Gleiche gilt für Personen, die in diesen Unternehmen als Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad oder als Pflegekind der Unternehmer oder ihrer Ehegatten oder (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner unentgeltlich tätig sind. Ein Unternehmen der Imkerei gilt als nicht gewerbsmäßig betrieben, wenn nicht mehr als 25 Bienenvölker gehalten werden.

Von der Versicherungspflicht der Selbständigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII) sind selbständig tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psycho-

therapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker befreit.

Nicht wie ein Arbeitnehmer (vgl. oben § 2 Abs. 2 SGB VII) ist versichert, wer in einem Haushalt als Verwandter oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad oder als Pflegekind der Haushaltsführenden, der Ehegatten oder (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner unentgeltlich tätig ist.

Nicht versicherungsfrei ist allerdings, wer in einem Haushalt tätig ist, der Bestandteil eines landwirtschaftlichen Unternehmens ist (vgl. dazu § 124 SGB VII).

§ 5 SGB VII sieht die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Betroffenen vor. Es geht um eine Befreiung von der Unternehmenspflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII. Befreit werden auf ihren Antrag Unternehmer landwirtschaftlicher Unternehmen bis zu einer Größe von 0,25 Hektar und ihre Ehegatten oder Lebenspartner. Die Befreiung ist unwiderruflich. Bei Spezialkulturen ist eine Befreiung nicht möglich.

Näheres über die Befreiung von der Unternehmenspflichtversicherung sieht die Satzung des Unfallversicherungsträgers vor.

5. Freiwillige Versicherung

Auf schriftlichen Antrag können sich gem. § 6 SGB VII freiwillig versichern:

- Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner; ausgenommen sind Haushaltsführende, Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischereien, von nicht gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII und ihre Ehegatten oder Lebenspartner sowie Fischerei- und Jagdgäste,
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind,
- gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen,
- Personen, die in Verbandsgremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie anderen selbständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
- Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

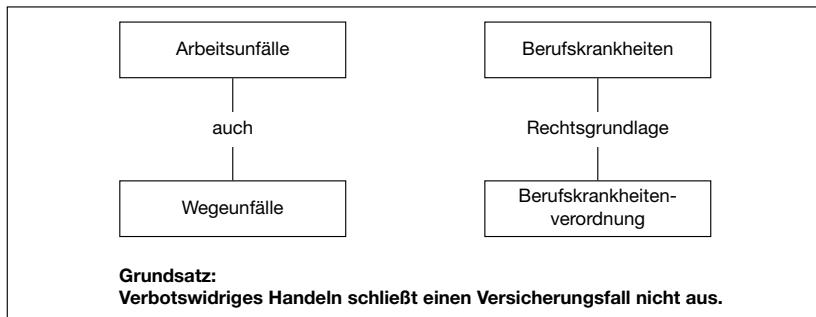
Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags beim Unfallversicherungsträger folgt.

Die Versicherung erlischt, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neumeldung bleibt in einem solchen Fall so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

III. Versicherungsfälle

6. Allgemeines

An Versicherungsfällen unterscheiden die §§ 7 bis 13 SGB VII:



Vor dem 1.1.1997 waren Berufskrankheiten keine eigenständigen Versicherungsfälle. Sie galten als Unterart des Arbeitsunfallens.

7. Arbeitsunfälle

Nach § 8 Abs. 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit.

Unfälle sind

- zeitlich begrenzte
- von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse,

die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Es wird hier von der doppelten Kausalität gesprochen. Zum einen muss der Unfall in Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen, zum anderen muss ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Körperschaden vorhanden sein.

Der Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis setzt voraus, dass die versicherte Tätigkeit zumindest die rechtlich wesentliche Ursache für den Unfall war. Ist ein solcher Zusammenhang nicht mehr gegeben, kann ein Arbeitsunfall nicht vorliegen.

War beispielsweise Alkoholeinfluss die rechtlich allein wesentliche Unfallursache, ist ein Arbeitsunfall zu verneinen. Das Verhalten eines